

Satzung
der Stadt Speyer über die Ausübung des Vorkaufsrechts
zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
im Gebiet des Landeshafens in Speyer
vom 1. August 1990

Aufgrund § 24 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (Sammlung des bereinigten Landesrechts Nr. 2020-1) in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253, BGBl. III 213-1) hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung am 21.6.1990 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Speyer an den nachstehend bezeichneten Flächen ein Vorkaufsrecht zu:

Flurstück in Speyer Nrn. 962, 963/3, 4371/9, 968/9, 4371/24
Grundbuch von Speyer, Blatt 3266
Landeshafen und Hafenanlagen in Speyer mit einer Fläche von 77.216 qm.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Speyer, den 1. August 1990
Stadtverwaltung

gezeichnet

Dr. Christian Roßkopf
Oberbürgermeister